

GEMEINDEBESTÄTIGUNG**Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes zum Förderungsansuchen um Gewährung eines Förderbeitrages für Alternativenergieanlagen:**

Name der Förderwerbers / der Förderwerberin:

derzeitiger Hauptwohnsitz: PLZ Ort

Straße Hausnummer

Bauadresse / Bauvorhaben / zu förderndes Objekt: (=Adresse, unter der die zu fördernde Anlage errichtet wird)KG. Nr. EZ. Gst. Nr Einfamilienhaus Zweifamilienhaus Objekt mit Wohneinheiten

PLZ Ort

Straße Hausnummer

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:**Das Objekt dient ausschließlich der privaten Nutzung:** ja nein Fläche für sonstige Nutzung: m² oder % der Nutzfläche , Art der sonstigen Nutzung:

Beispiele für sonstige Nutzung: Landwirtschaft, Gewerbe, Fremdenzimmer, vermietete Flächen etc.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist: nicht geringfügig, nicht anzeigepflichtig, nicht bewilligungspflichtig geringfügig gemäß § 16 Bgld.BauG – Meldung erfolgte am anzeigepflichtig gemäß § 17 Bgld.BauG – Baufreigabe erteilt am Zi.: bewilligungspflichtig gemäß § 18 Bgld.BauG – Baubewilligungsbescheid Zi.:

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde am mit Zahl: erteilt.

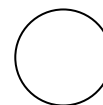
Unbedingt auszufüllen: (Hauptwohnsitz im zu fördernden Objekt ist verpflichtend gemäß Bgld.WBF Gesetz 2005, § 41)**Hauptwohnsitz Förderungsgeber(in) im zu fördernden Objekt:** ja nein **Österreichische(r) Staatsbürger(in):** ja nein **Hauptwohnsitz Ehepartner(in) bzw. Partner(in) (in einer gleichen Haushaltsgemeinschaft lebend) im zu fördernden Objekt:**ja nein kein(e) Partner(in) **Für Neubauten und umfassende Sanierungen gilt:** Falls der Hauptwohnsitz des Förderwerbers sowie ggf. des

Ehepartners/Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht im zu fördernden Objekt begründet ist, ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Melderegister (in original mit Stempel der Gemeinde und Unterschrift eines Befugten) beizulegen, ebenfalls ist eine Stellungnahme (=kurzes, formloses Schreiben) des Förderwerbers beizulegen, warum der Hauptwohnsitz noch nicht im zu fördernden Objekt begründet ist und wann der Hauptwohnsitz im zu fördernden Objekt begründet wird. Nach Begründung des Hauptwohnsitzes im zu fördernden Objekt ist dies unverzüglich schriftlich an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung zu melden, ansonsten muss die Förderung zurückerstattet werden.

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Alternativenergieanlagen muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers sowie ggf. des Ehepartners/Lebensgefährten auf jeden Fall im Burgenland begründet sein.

Nur bei Feuerungsanlagen anzukreuzen (ab einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW erforderlich):Das Burgenländische Luftreinhaltegesetz LHG i.d.g.F. wurde eingehalten: ja nein Das Prüfbuch für Heizungsanlagen gemäß § 54 Abs. 5 LHG-VO 2000 liegt in der Gemeinde auf: ja nein

Info: Falls das Prüfbuch nicht in der Gemeinde aufliegt, ist eine Kopie des Prüfbuches dem Antrag beizulegen.



Datum

Der/Die (Für den/die) Bürgermeister(in)

Gemeindesiegel